

Das Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB

A. Völkerrechtlicher Ausgangspunkt

§§ 3 ff. StGB können den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts nur dann völkerrechtlich legitim bestimmen, wenn (nur) völkerrechtlich anerkannte Anknüpfungspunkte vorgesehen sind. Im einzelnen statuiert das deutsche Strafanwendungsrecht folgende Anknüpfungspunkte:

- §§ 3, 4 StGB: Gebietsgrundsatz (Territorialitätsprinzip) sowie Flaggenprinzip als verwandter Grundsatz: Deutsches Strafrecht ist auf alle Straftaten anzuwenden, die im Inland oder auf deutschen Schiffen und Flugzeugen begangen werden (der Tatort bestimmt sich nach § 9 StGB)
- § 5 StGB: Schutzgrundsatz (Realprinzip; Staatsschutz z. B. Nr. 1 – 4, Individualschutz [= passives Personalprinzip] z. B. Nr. 6 [Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland], Nr. 6a [alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland]); z. T. auch aktives Personalprinzip
- § 6 StGB; § 1 VStGB: Weltrechtsgrundsatz (Universalprinzip) für die in § 6 Nr. 2 – 9 StGB aufgezählten Straftatbestände eingeschränkt (der BGH verlangt einen Anknüpfungspunkt in Deutschland), für den Anwendungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) gemäß § 1 VStGB uneingeschränkt.
- § 7 Abs. 1 StGB: Passives Personalprinzip (Opfer = Deutscher)
- § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB: Aktives Personalprinzip (Täter = Deutscher)
- § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB: Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege (Grundsatz: aut dedere aut iudicare = Ausliefern oder selbst Bestrafen)

B. Ausgangspunkt des deutschen Strafanwendungsrechts

§ 3 StGB statuiert seit 1975 wieder (wie schon § 3 RStGB bis zur Geltungsbereichs-VO von 1940, die das aktive Personalitätsprinzip in den Vordergrund rückte) das **Territorialitätsprinzip** (= **Gebietsgrundsatz**) als Ausgangspunkt des Strafanwendungsrechts: „**Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden**“. Ob die Tat im Inland begangen ist, bemisst sich danach, ob jedenfalls ein Tatort i. S. des § 9 StGB für den Täter (oder auch nur für einen Teilnehmer, vgl. § 9 Abs. 2 StGB) gegeben ist. Danach ist auf (auch) im Inland begangene Straftaten (i. S. des deutschen Strafrechts) materiell stets deutsches Strafrecht anwendbar, wenngleich nicht immer auch strafprozessual durchsetzbar (so z. B. bei persönlicher Exterritorialität ausländischer Diplomaten, vgl. §§ 18 f. GVG).

Auf alle anderen nach deutschem Strafrecht strafbare Handlungen (= Auslandstaten) ist deutsches Strafrecht hingegen nur anwendbar, wenn die in §§ 4 – 7 StGB genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dabei zeigt sich, dass gerade auch dem Personalprinzip erhebliche Bedeutung zukommt (auch schon in §§ 3 ff. RStGB bis 1940), so dass der zweimalige Paradigmenwechsel 1940 (auch danach galt neben dem aktiven Personalprinzip grundsätzlich das Territorialitätsprinzip) und 1975 letztlich nur wenig daran ändert, dass deutsches Strafrecht auf im Inland begangene sowie zumeist auch von und an Deutschen begangene Straftaten anwendbar ist.

C. Differenzierung Inland-Ausland i. S. von §§ 3 ff. StGB

Inland ist das Territorium der in der Präambel des GG aufgezählten 16 Bundesländer (= „räumlicher Geltungsbereich“ i. S. des StGB); dazu gehören auch

- die nationalen Eigengewässer (Meeresbuchten, Häfen)
- das Küstenmeer (12 Seemeilen-Zone, vgl. Art. 1 ff. SRÜ)
- der Luftraum darüber
- der Untergrund darunter (Boden, Bergwerke etc.).

Alle anderen Gebiete sind i. S. der §§ 3 ff. StGB „**Ausland**“; deswegen kommt es nicht darauf an, ob ein nicht zum Inland gehöriges Territorium (und ggf. in welcher Ausdehnung) etwa als Staat völkerrechtlich anerkannt ist. Zum Ausland gehören daher

- fremde Territorien (auch deutsche Botschaften im Ausland)
- die Hohe See
- die arktischen Gebiete
- der Weltraum.

Das dem Territorialitätsprinzip ähnliche **Flaggenprinzip** des § 4 StGB erstreckt damit nicht etwa das deutsche Territorium auf im Ausland befindliche Schiffe und Flugzeuge und fingiert auch nicht diese als Inland i. S. von § 3 StGB; vielmehr begründet § 4 StGB aufgrund eines eigenen völkerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunktes eine Strafgewalt auch für unter deutscher Flagge im Ausland fahrende Schiffe etc.

D. Differenzierung Deutscher-Ausländer in §§ 3 ff. StGB

Der zweite wesentliche und völkerrechtlich grundsätzlich anerkannte Anknüpfungspunkt (neben dem Tatort) ist die Nationalität des Täters oder des Opfers. Wer **Deutscher** ist, richtet sich nach Art. 116 Abs. 1 GG; soweit es danach neben der Staatsangehörigkeit auch auf die Volkszugehörigkeit ankommen kann, werden bei Deutschen mit Lebensgrundlage jenseits der Oder-Neiße-Linie dort begangene Taten nicht erfasst (vgl. Lackner/Kühl, Vor §§ 3 – 7 Rn. 7). **Ausländer** ist jeder, der nicht (zumindest auch) Deutscher ist, also auch ein Staatenloser. Der nachträgliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist Anknüpfungspunkt für eine Erstreckung der deutschen Staatsgewalt auf Auslandstaten durch die nach der Tatzeit (dazu § 8 StGB) eingebürgerte Person (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2: „**Neubürgerklausel**“). Diese Regelung gilt vielen als „verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie deutsches Strafrecht auf Täter für anwendbar erklärt, die ihm zur Tatzeit noch nicht unterworfen waren“ (Lackner/Kühl, § 7 Rn. 4); nach BGHSt 20, 22 ist diese Regelung aber verfassungskonform, wenn milderes Tatortrecht zur Anwendung kommt.

E. Bezugspunkt: Eine (Straf-)Tat

Taten i. S. von §§ 3 ff. StGB sind – wie sich namentlich aus § 9 StGB ergibt – in Deutschland strafatbestandsmäßige Handlungen einschließlich von

- Teilnahme (§§ 26 f. StGB)
- strafbarem Versuch (§§ 22 f. StGB) und
- -strafbarer Vorbereitungshandlungen (§ 30 StGB).

So ist bei einer Tatbestandsverwirklichung (auch) im Inland gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StGB jede Mitwirkung daran als Täter oder Teilnehmer deutsches Strafrecht anwendbar, auch wenn ein (Mit-)Täter oder Teilnehmer ausschließlich im Ausland aktiv war; hat ein Teilnehmer im Inland gehandelt, während die dadurch geförderte (Haupt-)Tat nur im Ausland erfolgt ist, genügt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB, dass das Verhalten des im Inland tätigen Teilnehmers nach deutschem Strafrecht strafbar ist wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer nach deutschem Strafrecht strafbaren Haupttat, auch wenn diese am Tatort nicht strafbar ist.